

Empfehlungen zu Interventionen im Rahmen der Hebammentätigkeit

Der Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. folgt in seinen Empfehlungen zu Interventionen im Rahmen der Hebammentätigkeit der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaften (DGHWi) zu diesem Thema¹ und empfiehlt Hebammen, diese Stellungnahme in ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

Nach der Stellungnahme der DGHWi sollten handlungsweisende Leitgedanken der Hebammenarbeit die gekonnte Nicht-Intervention und das Nicht-Schaden-Prinzip sein.

Jegliches Eingreifen in den physiologischen Prozess von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ist als Intervention² zu bezeichnen, bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung sowie der Kenntnis um Wirkung und Nebenwirkung der erwogenen Maßnahme und setzt das informierte Einverständnis der betroffenen Frau voraus.

Die Hebamme sollte Maßnahmen entsprechend der Grundsätze von evidence based practice empfehlen und anwenden, d.h. gut begründet und basierend auf:

- bestmöglichen wissenschaftlichen Belegen
- ihrem eigenen Erfahrungswissen
- den Bedürfnissen der Frau

Wissenschaftliche Belegbarkeit ist demzufolge nicht die einzige Säule in der Entscheidungsfindung, eine Intervention durchzuführen.

Falls Maßnahmen erwogen werden, deren Wirkung nicht ausreichend oder mit negativem Ergebnis bezüglich ihrer Wirksamkeit erforscht sind, sollte ihr Einsatz jedoch besonders kritisch reflektiert, gut begründet und mit der Frau besprochen werden.

¹ Schäfers R., Ayerle G., Mattern E., Knape N. und Greening M für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. Stellungnahme zu Interventionen in der Hebammentätigkeit (09.12.2012). Z Hebammenwiss. 2013; 1(1):12–13

² Ebd: Als Intervention sind sowohl medizinische als auch sogenannte komplementärmedizinische Maßnahmen zu verstehen

Anwendung heilkundlicher Methoden durch die Hebamme

Hebammen sind in Baden-Württemberg berechtigt, bei regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts Hilfe zu leisten und heilkundlich tätig zu werden. In den Bereich der Heilkundeausübung fallen sowohl medizinische als auch sogenannte komplementärmedizinische Methoden. In der Wahl der Mittel ist die Hebamme grundsätzlich frei. Zwingende Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme ist, dass die angewendete heilkundliche Methode sicher beherrscht wird.³

Die Anwendung heilkundlicher Methoden ist der Hebamme also nur im Rahmen des durch die Hebammenberufsordnung geregelten Tätigkeitsbereichs bei regelrechten Verläufen zur Linderung physiologischer Beschwerden erlaubt. Außerhalb dieses Bereichs darf eine Hebamme nicht heilkundlich tätig werden.⁴

Hebammen dürfen nicht zugelassene Heilmethoden im Rahmen der ihnen möglichen Heilbehandlungen nicht zu Lasten der Krankenkassen erbringen.⁵ Im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V ist der Einsatz von Heilmitteln geregelt⁶, die somit zur Erbringung der im Vertrag geregelten Leistungen gestattet und abrechenbar sind. Andere, nicht anerkannte Heilmittel und -verfahren können nicht der Krankenkasse, wohl aber privat als Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) in Rechnung gestellt werden.

Die Hebamme hat ihr bestmögliches, aktualisiertes Wissen und Können bei der Regelversorgung einzusetzen. Ein IGeL-Angebot ist verantwortungsbewusst zu gestalten. Keinesfalls dürfen wirtschaftliche Interessen der Hebamme zum unreflektierten Einsatz sogenannter komplementärmedizinischer Verfahren führen.⁷ Die Frauen sind darüber aufzuklären, welche Leistung aufgrund der Anwendung einer nicht zugelassenen heilkundlichen Methode nicht zu Lasten der Krankenkasse erbracht werden kann und also zusätzlich privat in Rechnung gestellt werden wird.

³ Vgl. HebBO BaWue, Ministerium für Soziales und Integration vom 02.12.2016

⁴ ergibt sich aus HebG, HebBO BaWue und § 1, Heilpraktikergesetz

⁵ LSG Bayern, 22.12.2004, Az: L 4 KR 115/04 NZB, SG Leipzig, 09.06.2005, Az: S 8 KR 89/04

⁶ Vertrag nach § 134a SGB V, Anlage 1.1, §5, (10)

⁷ Schäfers R., Ayerle G., Mattern E., Knappe N. und Greening M für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. Stellungnahme zu Interventionen in der Hebammentätigkeit (09.12.2012). Z Hebammenwiss. 2013; 1(1):14–6.

Empfehlungen zur Aus- und Fortbildung von Hebammen in heilkundlichen Methoden

Die Hebamme ist selbst dafür verantwortlich, eine fundierte Ausbildung und aktualisierte Kenntnisse in der angewendeten Methode im Rahmen ihrer Hebammentätigkeit sicher zu stellen. Insbesondere bei der Ausbildung in Heilverfahren, die (potentiell) körperverletzenden Charakter haben, wie dies beispielsweise bei der Akupunktur oder Verfahren der manuellen Therapie der Fall ist, muss sichergestellt sein, dass die Hebamme genaue Kenntnis über die betroffenen und möglicherweise gefährdeten anatomischen Strukturen, die sicher anzuwendende Technik, Kontraindikationen, sowie Maßnahmen bei unerwünschten Nebenwirkungen erwirbt. Theoretisches und praktisches Wissen sind durch regelmäßige Fortbildung zu üben und zu aktualisieren. Bei haftungsrechtlich relevanten Schadensfällen obliegt es der Hebamme zu belegen, dass sie die Anwendung der Methode zum Schadenszeitpunkt sicher beherrscht hat.

Eignung von Fortbildungen zu Heilmethoden zur Erfüllung der Fortbildungspflicht von Hebammen in Baden-Württemberg

Fortbildungen zu den Heilmethoden werden der Kategorie Fach- und Methodenkompetenz zugeordnet. Sie sind im Rahmen der Fortbildungspflicht anerkennungswürdig, wenn die Fortbildungsinhalte berufsrelevant sind, sich also auf die Hebammentätigkeit in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit beziehen und die Referentin / der Referent Erfahrung auf den für Hebammen relevanten Anwendungsgebieten der heilkundlichen Methode hat. Der Hebammenverband Baden-Württemberg empfiehlt, dass alle Fortbildungen, also auch solche für sogenannte komplementärmedizinische Heilverfahren, evidenzbasiert konzipiert sind.

Es liegt in der Verantwortung der Hebamme, Kenntnis über die aktuellen rechtlichen Bedingungen für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit sicherzustellen und diese zu berücksichtigen. Mitglieder des Hebammenverbandes Baden-Württemberg haben hier die Möglichkeit, sich von der Rechtsstelle des Deutschen Hebammenverbandes (DHV) beraten zu lassen.

Der Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. unterstützt seine Mitglieder durch regelmäßige Informationen auf seiner Homepage www.hebammen-bw.de.

Backnang, Januar 2020